

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Mit der Namensbezeichnung `Pistolenschützen Schliern`, gegründet 1975 als Untersektion der Schützengesellschaft Schliern, vereinigen sich im Sinne von Art. 60 ff ZGB natürliche Personen gemäss Art. 3 der Statuten, ab 1987 zu einem selbständigen Verein unter der neuen Namensgebung Pistolenschützen Schliern, mit Sitz in Schliern.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein ist Mitglied des ASVB des MSSVBE, des BSSV. Damit gehört er auch der USS Versicherungen an. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen ist möglich.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus:

Aktivmitgliedern, (Junioren, Aktiven, Veteranen und Seniorveteranen) Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern, Passivmitgliedern und Gönner. Der Titel Ehrenpräsident kann in Ausnahmefällen vergeben werden. Er hat nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht und ist Beitragsfrei.

Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Beitrag

Art. 3

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Bürgerinnen und Bürger ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das zehnte Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörden vorliegt. Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleitungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitglieder), deren freiwillige Tätigkeit sich auf Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Art. 4

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich auf einer Beitrittserklärung. Bei Jugendlichen zwischen 10 bis und mit 17 Jahren muss die Zustimmung der Eltern vorliegen. Der Vorstand ist befugt, die Aufnahme von Personen in den Verein abzulehnen. Die Neumitglieder werden jeweils an der nächsten Hauptversammlung bekannt gegeben. Im Weiteren ist für den Verein die Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst und des SSV massgebend.

Art. 5

Jedes Aktivmitglied und lizenziertes Mitglied ist gehalten, an den Internen und Externen Schiessanlässen der Pistolenschützen Schliern teilzunehmen.

Art. 6

Durch den Beschluss der Hauptversammlung können auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, welche sich dem Verein in besonderen Masse verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsident ernannt werden. Den Ehrenmitgliedern kann eine vom Vorstand zu bestimmende Gabe überreicht werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7

Freimitglieder können an der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden. Es sind dies Personen, die sich längere Zeit um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art: 8

Vereinsveteran wird jedes Mitglied, welche 25 Jahre Aktivmitglied des Vereins ist, oder das 60. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 9

Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Veteranen sowie Seniorveteranen geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Veteranen und Seniorveteranen können verpflichtet werden, einen reduzierten Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die jährliche Hauptversammlung.

Art. 10

Gönner sind natürliche oder juristische Personen die an den Schiessanlässen und Wettkämpfen des Vereins nicht teilnehmen, ihn jedoch durch Beiträge unterstützen möchten, werden im Mitgliederverzeichnis als solche aufgeführt. Zu den Hauptversammlungen haben sie Zutritt, jedoch nur mit beratender Stimme. Passivmitglieder haben das Recht an der Hauptversammlungen teilzunehmen, jedoch nur mit beratender Stimme. Der Beitrag bestimmt die jährliche Hauptversammlung.

Art. 11

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss der Hauptversammlung
- c) durch Tod

Art. 12

Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Tritt das Mitglied nach der Hauptversammlung aus, so ist der laufende Jahresbeitrag zu bezahlen. Austritte werden an der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Art. 13

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen, nach erfolgter Mahnung dem Verein gegenüber nicht nachkommen, werden vom Verein ausgeschlossen.

Art. 14

Mitglieder, welche den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder sich den getroffenen Anordnungen vom Vorstand nicht fügen, können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 15

Mitglieder, die ausgetreten sind, oder ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation

Art. 16

Die Organe des Vereins

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 17

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit der Hauptversammlung

Art. 18

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appel
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Protokoll
4. Jahresbericht Präsident / Schiessbericht
5. Mutationen
6. Bekanntgabe der Anträge
7. Jahresrechnung / Revisorenbericht / Bekanntgabe Voranschlag
8. Jahresbeiträge
9. Jahresprogramm

10. Teilnahme an Schiessanlässen
11. Schiessvorschriften / Erläuterungen
12. Wahlen
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

Art. 19

An der Hauptversammlung sind die unter Art. 2 aufgeführten Mitglieder, mit Ausnahme der Gönner und Passivmitglieder stimmberechtigt.

Art. 20

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat, Zirkular oder Einladung mindesten drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 21

Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen, durch einfaches, Offenes Hand mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid; in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 22

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden durch:

- a) den Vorstand
- b) auf begehren von einem Fünftel der Mitglieder

Art: 23

Die Leitung des Vereins wird dem Vorstand übertragen.

Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) 1. Schützenmeister
- d) Sekretär
- e) Kassier

- f) Munitionswart
- g) Schiesssekretär
- h) Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.
Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 24

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Bei den Rechnungsrevisoren scheidet jedes Jahr der Älteste aus. Die Hauptversammlung kann besondere Aufgaben und Funktionen auch Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, übertragen. Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert oder verkleinert werden.

Art. 25

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit entscheidet der Präsident, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 26

Der Präsident und der Sekretär beziehungsweise deren Stellvertreter (Vizepräsident bzw. Kassier) führen durch Kollektivzeichnung die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins

Art. 27

Ausserordentliche Ausgaben bis sFr. 1000.-- pro Vereinsjahr fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

4. Obliegenheiten des Vorstandes

Art. 28

- a) Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen. Er verfasst einen Jahresbericht zuhanden der Hauptversammlung. Er trifft die im Interesse des Vereins entscheidenden Anordnungen, sofern sie nicht anderen Organen zufallen und vertritt den Verein nach aussen. Er ist Leiter der VVA.

- b) Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten in allen Belangen.
(Das Amt des Vizepräsidenten ist durch ein Vorstandsmitglied zu besetzen. Es ist in der personellen Reihenfolge frei rotierend zu wählen).
- c) Der erste Schützenmeister hat die Oberaufsicht bei Schiessübungen. Er verfasst den offiziellen Schiessbericht gemäss Verordnung ausserdienstlicher Tätigkeiten.
Er ist Leiter der Administration und Organisation der internen Schiessanlässen.
- d) Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Zudem führt er an den Vorstandssitzungen und an den Hauptversammlungen das Protokoll.
- e) Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und den Einzug der Mitgliederbeiträge. An der Hauptversammlung legt er die Jahresrechnung ab und orientiert über den für das nächste Geschäftsjahr erstellten Voranschlag.
- f) Der Munitionswart verwaltet die Munition. Er besorgt die Bestellung, den Rückschub sowie die Abrechnung mit dem Kassier und dem Präsidenten. Er ist Leiter des Schiessbüros. Ihm obliegt die Überwachung aller Standblätter, zur Unterstützung können ihm Helfer zugeteilt werden.
- g) Der Schiesssekretär verfasst einen Schiessbericht zuhanden der Hauptversammlung. Er ist Leiter der Administration und Organisation sämtlicher externen Schiessanlässen.
- h) Beisitzer sind verpflichtet, den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder in ihrer Funktion zu unterstützen und zu entlasten.
Er betreut die VVA in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten.

Art: 29

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand. Zuhanden der Hauptversammlung erstellt jeweils der Amtsältere einen Revisorenbericht.

5. Finanzielles

Art. 30

Die ordentliche Hauptversammlung setzt die Jahresbeiträge fest. Die Jahresbeiträge sind bis Ende Mai zu entrichten. Wer nach dem 1. September in den Verein eintritt, zahlt nur den halben Jahresbeitrag.

Art. 31

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das durch die Jahresrechnung ausgewiesene Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schiessbetrieb

Art. 32

Wissentlich falsches Melden sowie unwahre Eintragungen im Standblatt und Schiessbüchlein können gerichtlich verfolgt werden. Dies kann zudem den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes zur Folge haben.

Art. 33

Nachlässige Handhabung der Sportgeräte, Zielübungen, Manipulieren, Laden und Entladen hinter den Schiessenden ist strengstens verboten. Es darf nur an der Lade Bank geladen und entladen werden.

Art. 34

Die jährliche Munitionsbestellung ist Sache des Vorstandes.

Art. 35

Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder erfolgen.

Die Statuten können an der Hauptversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Änderung erlangt nur Gültigkeit durch Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Anwesenden.

Art. 36

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn dreiviertel der Mitglieder dies beschliessen.

Art. 37

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens nebst den dem Verein gehörenden Gegenständen, entscheidet die Schlussversammlung. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

7. Beschwerden und Schlussbestimmungen

Art. 38

Beschwerden sind an den Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Als endgültiger Beschluss über die Beschwerde gilt die Meinung der ordentlichen Hauptversammlung.

Mit dem Eintritt zu den Pistolenschützen Schliern anerkennt jedes Mitglied die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins.

Art. 39

Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 27. Februar 2015 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Mittelländischen Schiesssportverband und die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 26. Januar 2001 werden aufgehoben.

Namens der Pistolenschützen Schliern

Der Präsident

Der Sekretär

Bieri Paul

Widmer Bernhard